



Neu definierter Berufsauftrag Arbeitszeit und positiver/negativer Arbeits- zeitsaldo (Lehrpersonen)

1. Arbeitszeitmodell

Der neu definierte Berufsauftrag ist in erster Linie ein neues Arbeitszeitmodell. Aus dem Beschäftigungsgrad des Anstellungsverhältnisses¹ wird unter Berücksichtigung des persönlichen Ferienanspruchs² die jährliche Netto-Arbeitszeit definiert. Diese Arbeitszeit wird aufgeteilt auf fünf Tätigkeitsbereiche: ‚Unterricht‘, ‚Schule‘, ‚Zusammenarbeit‘, ‚Weiterbildung‘ und ‚Klassenlehrperson‘³. Die sogenannte 60%-Regelung⁴ besagt, dass eine Lehrperson mindestens 60 % ihrer jährlichen Netto-Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich ‚Unterricht‘ leisten muss.

Im Lehrberuf wird demnach von einer Jahresarbeitszeit ausgegangen. Weder die wöchentliche noch die tägliche Arbeitszeit werden definiert⁵.

Wie in allen übrigen Anstellungsverhältnissen kann der Beschäftigungsgrad – auch zusammengesetzt aus mehreren Anstellungen in derselben Gemeinde – nicht grösser als 100 % sein. Im neu definierten Berufsauftrag ist es der Schulgemeinde nicht gestattet, Mehrlektionen (d.h. weitere Lektionen, die den Beschäftigungsgrad von 100 % übersteigen) kommunal zu entschädigen⁶.

Mit diesem Arbeitszeitmodell werden die quantitativen Erwartungen an die Lehrpersonen geklärt. Gleichzeitig sollen die Lehrpersonen vor einer zeitlichen Überlastung geschützt werden.

2. Auftrag an die Schulleitung

Die einer Schuleinheit zur Verfügung stehenden Ressourcen werden durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen definiert⁷. Die Schulleitung sorgt dafür, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen (kantonale VZE, kommunale Ressourcen) gleich gross sind wie die Summe aller Beschäftigungsgrade der festangestellten Lehrpersonen und Schulleitenden⁸.

¹ § 9 Abs. 2 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO); LS 412.311

² § 79 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO); LS 177.111

³ §§ 7, 10a, 10b, 10c und 10f LPVO

⁴ § 6 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG); LS 412.31

⁵ § 10 Abs. 4 LPVO

⁶ § 12 Abs. 4 LPVO

⁷ § 3 LPG; §§ 2 ff LPVO

⁸ § 9 Abs. 1 LPVO



Zudem legt die Schulleitung für jede Lehrperson das Unterrichtspensum und den zeitlichen Aufwand für die übrigen Tätigkeitsbereiche (,Schule‘, ,Zusammenarbeit‘ und ,Weiterbildung‘) fest⁹. Dies soll nach Möglichkeit in Absprache und im Konsens mit der Lehrperson erfolgen. Die Schulleitung kann bei Bedarf eine abweichende Arbeitszeit pro Unterrichtslektion definieren¹⁰. Die Netto-Arbeitszeit muss mit der Summe der Arbeitszeiten aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen übereinstimmen. Dabei ist auch der Übertrag eines allfälligen Arbeitszeitsaldos aus dem Vorjahr zu berücksichtigen¹¹.

Im Hinblick auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson sorgt die Schulleitung dafür, dass der Arbeitszeitsaldo im Zeitpunkt der Beendigung ausgeglichen ist.

3. Auftrag an die Lehrperson

Die Lehrperson erfüllt ihre Arbeitsleistung innerhalb der festgelegten Arbeitszeit¹². Dies bedeutet, dass sie ihre Arbeiten in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen so plant, dass diese innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit geleistet werden kann.

Die Lehrperson erfasst den Zeitaufwand in den Tätigkeitsbereichen ,Schule‘, ,Zusammenarbeit‘ und ,Weiterbildung‘¹³. Die Schulleitung bestimmt dazu die Form. Die Lehrperson weist den erfassten Zeitaufwand am Ende des Schuljahres gegenüber der Schulleitung aus¹⁴.

4. Positiver Arbeitszeitsaldo

Ein positiver Arbeitszeitsaldo entsteht, wenn eine Lehrperson mehr Arbeitszeit leistet als ihr aufgrund ihres Beschäftigungsgrads zur Verfügung steht.

4.1 Übertrag eines positiven Arbeitszeitsaldos

Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen werden, wenn:

- die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder zusätzliche Aufgaben übergibt¹⁵.
- die Lehrperson in den Tätigkeitsbereichen ,Schule‘ oder ,Zusammenarbeit‘ ausserordentliche, nicht vorhersehbare Leistungen erbringen muss und die Schulleitung darüber innert zweier Wochen informiert hat¹⁶.

⁹ § 10 Abs. 1 LPVO

¹⁰ § 19a Abs. 2 LPG; § 10 Abs. 1 LPVO

¹¹ § 11 LPVO

¹² § 10 Abs. 2 LPVO

¹³ § 19 b Abs. 3 LPG; § 10 Abs. 2 LPVO

¹⁴ § 10 Abs. 2 LPVO

¹⁵ § 11 Abs. 1 lit. a LPVO

¹⁶ § 11 Abs. 1 lit. b LPVO



In allen anderen Fällen kann ein positiver Arbeitszeitsaldo weder übertragen noch vergütet werden.

Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird grundsätzlich nicht vergütet, sondern beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen. Es kann ein positiver Arbeitszeitsaldo von maximal 300 Arbeitsstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden¹⁷. Übersteigt der positive Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden Ende Schuljahr¹⁸.

Bei der Planung der Arbeitszeit für das folgende Schuljahr muss ein positiver Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson berücksichtigt werden. Die Schulleitung sorgt bei der Planung der Arbeitszeitverteilung dafür, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson im folgenden Schuljahr wieder ausgeglichen wird.

4.2 Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos

Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird ein positiver Arbeitszeitsaldo ohne Zuschlag¹⁹, d.h. pro Arbeitsstunde zu 1/2184 des Jahresgrundlohns vergütet. Die Auszahlung an die Lehrperson erfolgt auf Antrag der Schulpflege durch das Volksschulamt. Das Volksschulamt verfügt und vollzieht auf Antrag der Schulpflege die Auszahlung an die Lehrperson²⁰.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schulpflege ausnahmsweise die Auszahlung eines positiven Arbeitszeitsaldo beim Volksschulamt beantragen, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird²¹. Keine besonderen Umstände liegen vor, wenn eine Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen übernimmt oder wenn der Abbau eines positiven Arbeitszeitsaldos nicht rechtzeitig geplant wurde.

Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldo erfolgt zu 100 % zulasten der Schulgemeinde²².

5. Negativer Arbeitszeitsaldo

Ein negativer Arbeitszeitsaldo entsteht, wenn eine Lehrperson weniger Arbeitszeit leistet als ihr aufgrund ihres Beschäftigungsgrads zur Verfügung steht.

¹⁷ § 11 Abs. 2 lit. a LPVO

¹⁸ § 12 Abs. 1 LPVO

¹⁹ § 12 Abs. 3 lit. a LPVO

²⁰ § 12 Abs. 4 LPVO

²¹ § 12 Abs. 1 LPVO

²² § 12 Abs. 4 LPVO



5.1 Übertrag eines negativen Arbeitszeitsaldos

Grundsätzlich ist es Pflicht der Schulleitung, einer Lehrperson im Rahmen der zu leistenden Arbeitszeit entsprechende Arbeiten zuzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für eine anfangs Schuljahr eingeplante Zeitreserve (ohne konkreten Auftrag). Wenn die Schulleitung diese Arbeitsleistung nicht einfordert, handelt es sich um einen unverschuldeten negativen Arbeitszeitsaldo. Dieser darf nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Von einem verschuldeten negativen Arbeitszeitsaldo ist auszugehen, wenn dieser in erster Linie dem Verhalten der Lehrperson anzulasten ist. Beispielsweise hat eine Lehrperson die vorgesehene Weiterbildung nicht absolviert oder sich für diese zu spät angemeldet. Oder eine Lehrperson hat den Auftrag für eine Arbeit für die Schule verspätet an die Hand genommen und konnte diese deshalb nicht termingerecht abschliessen. In einem solchen Fall ist der Übertrag des negativen Arbeitszeitsaldos angezeigt.

Ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo wird grundsätzlich nicht verrechnet, sondern beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen. Es kann ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo von maximal 50 Arbeitsstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden²³. Übersteigt der verschuldete negative Arbeitszeitsaldo 50 Stunden, verfügt und vollzieht das Volksschulamt auf Antrag der Schulpflege bei der Lehrperson eine Lohnkürzung²⁴.

Bei der Planung der Arbeitszeit für das folgende Schuljahr muss ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson berücksichtigt werden. Die Schulleitung sorgt bei der Planung der Arbeitszeitverteilung dafür, dass ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson im folgenden Schuljahr wieder ausgeglichen wird.

5.2 Verrechnung eines negativen Arbeitszeitsaldos

Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo mit dem Lohn verrechnet werden²⁵. Dasselbe gilt, wenn der verschuldete negative Arbeitszeitsaldo per Ende Schuljahr 50 Stunden übersteigt. Das Volksschulamt verfügt und vollzieht auf Antrag der Schulpflege die Verrechnung mit dem Lohn der Lehrperson²⁶.

Die Verrechnung eines negativen Arbeitszeitsaldos erfolgt zu 100 % zugunsten der Schulgemeinde²⁷.

²³ § 11 Abs. 2 lit. b LPVO

²⁴ § 12 Abs. 2 LPVO

²⁵ § 12 Abs. 3 lit. b LPVO

²⁶ § 12 Abs. 4 LPVO

²⁷ § 12 Abs. 4 LPVO



6. Administration zum Arbeitszeitsaldo

6.1 Bei Auflösen des Arbeitsverhältnisses per Ende Schuljahr

Die Schulleitung sorgt im Hinblick auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres, dass der Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson ausgeglichen ist. Ist dies nicht der Fall, stellt die Schulpflege innert zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Volksschulamt Antrag auf Vergütung oder Verrechnung des Arbeitszeitsaldos²⁸. Die ausgefüllte Zeitabrechnung der betroffenen Lehrperson wird beigelegt.

Das Volksschulamt empfiehlt aus administrativen Gründen, auf eine Vergütung oder Verrechnung zu verzichten, wenn die Zahl der betroffenen Stunden im einstelligen Bereich liegt.

6.2 Bei Auflösen des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres

Die Schulleitung sorgt im Hinblick auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres, dass der Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson ausgeglichen ist. Ist dies nicht der Fall, stellt die Schulpflege innert zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Volksschulamt Antrag auf Vergütung oder Verrechnung des Arbeitszeitsaldos²⁹. Die ausgefüllte Zeitabrechnung der betroffenen Lehrperson wird beigelegt.

Das Volksschulamt empfiehlt aus administrativen Gründen, auf eine Vergütung oder Verrechnung zu verzichten, wenn die Zahl der betroffenen Stunden im einstelligen Bereich liegt.

6.3 Beim Schuljahreswechsel

Die Schulleitung sorgt bei der Planung der Arbeitszeitverteilung dafür, dass ein positiver oder ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo einer Lehrperson im folgenden Schuljahr wieder ausgeglichen wird.

Übersteigt ein positiver Arbeitszeitsaldo den Wert von 300 Stunden, so können auf das folgende Schuljahr nur 300 Stunden übertragen werden. Die darüber hinaus geleisteten Stunden verfallen³⁰.

Übersteigt beim Schuljahreswechsel ein verschuldeter negativer Arbeitszeitsaldo den Wert von 50 Stunden, stellt die Schulpflege innert zwei Monaten nach dem Schuljahreswechsel dem Volksschulamt Antrag auf Verrechnung des Arbeitszeitsaldos³¹. Die ausgefüllte Zeitabrechnung der betroffenen Lehrperson wird beigelegt.

²⁸ § 12 Abs. 4 LPVO

²⁹ § 12 Abs. 4 LPVO

³⁰ § 11 Abs. 2 lit. b LPVO; § 12 Abs. 1 LPVO

³¹ § 12 Abs. 2 LPVO



6.4 In ausserordentlichen Fällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schulpflege ausnahmsweise die Auszahlung eines positiven Arbeitszeitsaldo beim Volksschulamt beantragen, auch wenn das Anstellungsverhältnis fortgesetzt wird³². Dies erfolgt in der Regel per Ende eines Schuljahres und innert zwei Monaten nach dem Schuljahreswechsel. Die ausgefüllte Zeitabrechnung der betroffenen Lehrperson sowie eine ausführliche Begründung werden beigelegt.

7. Weitere Hinweise

7.1 Persönlicher Ferienanspruch

Die Lehrperson bezieht ihre Ferien während den Schulferien³³. Sie muss aber gegenüber der Schulleitung nicht die genauen Daten dazu ausweisen. Entsprechend wird zwar der persönliche Ferienanspruch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres anteilmässig bei der Netto-Arbeitszeit berücksichtigt. Eine Barabgeltung allfälliger nicht bezogener Ferien ist aus diesem Grunde aber nicht möglich³⁴.

7.2 Zeitreserve

Das Volksschulamt empfiehlt, bei der Aufteilung der Arbeitszeit für die Lehrperson eine kleinere Zeitreserve im Tätigkeitsbereich ‚Schule‘, die nicht mit einem Auftrag verknüpft ist, vorzusehen. Damit können unvorhersehbare Arbeiten unkompliziert aufgefangen werden. Eine zu grosse Zeitreserve kann aber zu einem unverschuldeten negativen Arbeitszeitsaldo führen (vgl. Ziffer 5.1).

7.3 Präsenzveranstaltungen während Absenz

Bei einer Absenz von weniger als einem Monat (gerechnet über das ganze Schuljahr) müssen die Arbeitszeiten in den Bereichen ‚Schule‘, ‚Zusammenarbeit‘ und ‚Weiterbildung‘ im vorgesehenen Umfang erledigt werden³⁵. Findet während einer kürzeren Abwesenheit eine Präsenzveranstaltung (z.B. Schulkonferenz) statt, müsste die Lehrperson demnach diese Arbeitszeit anderweitig leisten. Das Volksschulamt empfiehlt den Schulleitungen deshalb in solchen Situation auf das Einfordern der nicht geleisteten Arbeitszeit zu verzichten.

³² § 12 Abs. 1 LPVO

³³ § 13 Abs. 1 LPVO

³⁴ § 13 Abs. 2 LPVO (und § 83 VVO)

³⁵ § 10 Abs. 3 LPVO